

**STADT FLENSBURG**



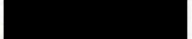
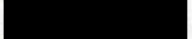
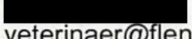
DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

**Stadt Flensburg  
Einwohnerservice, Schutz und Ordnung  
322 - Veterinärdienste**

Stadt Flensburg – 322. - 24931 Flensburg

**Per Postzustellungsurkunde**



Auskunft erteilt   
 Dienstgebäude Rathausplatz 1  
 Etage   
 Zimmer   
 Telefon   
 Telefax   
 E-Mail veterinaer@flensburg.de

Aktenzeichen 322/3709/VIG/21/22/to  
 Datum 08.12.2022

**Betreff:** Ihr Antrag auf Informationsgewährung nach dem VIG

**Bezug:** Ihr Widerspruch vom 27.09.2022

**Widerspruchsbescheid**



1. Ihr Widerspruch vom 27.09.2022 gegen meinen Bescheid vom 15.09.2022 wird hiermit stattgegeben.
2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

**Begründung:**

I.

Am 15.08.2022 haben Sie per E-Mail einen Antrag nach dem Verbraucherinformati-  
 onsgesetz (VIG) über die Internetplattform „Topf Secret“ versandt, welche unter  
<https://fragdenstaat.de/kampagnen/lebensmittelkontrolle/> erreichbar ist.

Die Plattform ermöglicht es Verbraucherinnen und Verbrauchern, im Internet mit we-  
 nigen Klicks standardisierte Anträge auf Informationsgewährung nach VIG zu stellen.  
 In Ihrer E-Mail lautet es auszugsweise:

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:*

1. Wann haben in den vergangenen 5 Jahren lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

REWE  
Friesische Straße 150  
24937 Flensburg

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

3. Sofern in den vergangenen 5 Jahren nicht mindestens zwei lebensmittelrechtliche Betriebsüberprüfungen stattfanden, bitte ich um Mitteilung der beiden letzten Kontrolltermine. (...)

Ihr Antrag ist bei uns am 16.08.2022 eingegangen. Mit Verwaltungsakt vom 19.09.2022 haben wir entschieden, Ihnen Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen des Rewe, Friesische Straße 150, 24937 Flensburg zu gewähren, wobei sich die Informationsgewährung auf die Termine der letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des Betriebes sowie eine Rechtsauskunft, ob im Rahmen dieser Kontrollen etwaige Beanstandungen vorlagen, beschränkt. Im Übrigen haben wir Ihren Antrag abgelehnt.

Nunmehr gewähren wir Ihnen aufgrund des mittlerweile begründeten Urteils vom 13. Juli 2022 (Az. 10 A 15/22) des Verwaltungsgerichts Schleswig über die Herausgabe von Lebensmittelberichten nach dem Verbraucherinformationsgesetz die gewünschten Informationen.

1. Auf Ihren Antrag vom 15.08.2022 gewähre ich Ihnen die begehrten Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen des Betriebes „Rewe, Friesische Straße 150, 24937 Flensburg“. Die Informationen werden Ihnen 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Betrieb per Post an [REDACTED] zugänglich gemacht.
2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

ii.

Der Erlass des Bescheides ist auf Grundlage des soeben dargelegten Sachverhaltes in dem eingangs tenorierten Umfang rechtmäßig.

1.

Die Stattgabe Ihres Antrages beruht auf § 5 Abs. 2 und 3 VIG.

Für die Entscheidung bin ich gem. § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 VIG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 14 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittel-, Wein-, und Futtermittelrechts (LWFZVO) i.V.m. § 6 Abs. 2 VIG zuständig, da nur hier die Informationen vorliegen.

Den nach § 4 Abs. 1 VIG erforderlichen Antrag auf Information haben Sie in hinreichend bestimmter Form gestellt.

Dem in Rede stehende Betrieb wurde mit Schreiben vom 01.12.2022 Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme nach § 87 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) gegeben.

Der Umfang dieses Bescheides richtet sich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) VIG. Danach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Abweichungen getroffen worden sind. Darunter fallen auch konkrete Kontrollmaßnahmen und mögliche Verstöße einzelner Betriebe (sog. „Verstoß-Daten“, vgl. BeckOK InfoMedienR/Rossi, 37. Ed. 1.5.2022, VIG § 2 Rn. 32). Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich um derartige Verstoß-Daten.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 VIG sind Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen, soweit dem Antrag stattgegeben wird. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Sie haben in Ihrem Antrag ausdrücklich um eine Antwort per Briefpost gebeten. Dem werde ich entsprechen.

Zu beachten sind überdies § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG. Danach darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Aus diesem Grund werden Ihnen die begehrten Informationen noch nicht in diesem Bescheid gewährt, sondern 14 Tage nach seiner Bekanntgabe gegenüber dem Betrieb.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Verwaltungsgericht in Schleswig erhoben werden. Ihr Widerspruch hätte gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

